# **BEGRÜNDUNG zur Nichtdurchführung einer UVP**

### Grundlagen

Der Abfallentsorgungsbetrieb des Kreis Herford, (Az.: 52.0032/23/8.1.2.2) beantragt die Änderung der Deponie Reesberg, Felix-Wankel-Str. 15, 32278 Kirchlengern durch Errichtung eines BHKW für Deponiegas. In der Genehmigung wird beantragt das anfallende Deponiegas in einem BHKW zur Energieerzeugung zu nutzen und nicht mehr über die Deponiegasfackel zu verbrennen.

### 2) Antrag

Der Betreiber beantragt die Änderung der Anlage entsprechend den angegebenen Änderungen.

### 3) Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den Antrag ist ist die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Die Anlage (BHKW) ist der Ziffer 1.2.4 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Für das Verfahren gilt die 9. BImSchV in Verbindung mit den VV GenVerf. BImSchG.

Die Anlage ist UVP-pflichtig nach 1.2.4.2.

### 4) Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Anlage ist im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG eine Anlage, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen und bedarf deshalb einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Eigenschaft der „besonderen Eignung zum Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen“ hat der Gesetzgeber , Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme unter Nutzung von Deponiegas in der beantragten Größe mit der Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen der „Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)“ zugeschrieben.

Die Anlagenart ist dort unter den oben genannten Nummern aufgeführt.

Da die Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme unter 1.2.4.2 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben Sgekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 9 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies ist der Fall, wenn erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dementsprechend wird geprüft, ob dies der Fall ist.

4) Standort der Anlage

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage geändert werden soll, liegt im Bereich der Stadt Kirchlengern und dort auf dem planfestgetellten Bereich der Deponie Reesberg. Die Deponie ist Bestand, eine umfassende UVP für die Deponie wurde durchgeführt, insofern wird hier lediglich die Errichtung des BHKW betrachtet. Unterlagen zur ursprünglichen UVP sind beigefügt.

### 5) Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Kriterien werden anhand der Tabelle gemäß der Anlage 3 des UVPG geprüft.

Siehe Tabelle.

Auswirkungen der Änderung der Anlage durch die Errichtung des BHKW sind nicht zu erkennen. Bereits durch den Betrieb der Fackel wurde das anfallende Deponiegas verbrannt, dies ist zudem zwingend vorgeschrieben. Bei der Nutzung des Gases zur Erzeugung von Energie erfolgt die Verbrennung ebenfalls, die erzeugte Energie kann zusätzlich genutzt werden, so dass insgesamt ein positiver Effekt erfolgt.

Eine erhebliche Auswirkung für die Nachbarschaft durch Emissionen/Immissionen ist nicht zu erwarten, da sich die Emissionen nicht nennenswert verändern..

Im Antrag sind Angaben zur UVP-Vorprüfung vorhanden, welche aus Sicht der Behörde ausreichend genau den Tatbestand darstellen, und denen von hier gefolgt werden kann.

### 6) Entscheidung

Da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Bewertung ist in Zusammenhang mit der Tabelle, den zugehörigen Antragsunterlagen und dem zugehörigen Bewertungsschreiben zu sehen.